

BL_GERICHTE 400 2013 285 vom 24. Februar 2014

BL Gerichte, 2014-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_2013_285

FR: BL_GERICHTE 400 2013 285 du 24 février 2014

IT: BL_GERICHTE 400 2013 285 del 24 febbraio 2014

Regeste

Vorsorgliche Beweisführung

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid wurde der Gesuchsgegnerin am 24.10.2013 zugestellt. Die Rechtsmittelfrist ist durch die Eingabe vom 04.11.2013 (Montag) eingehalten. Gemäss § 5 Abs. 1 lit. a und b EG ZPO ist das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Bezirksgerichte, die im summarischen Verfahren ergangen sind, und für Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien der Bezirksgerichte sachlich zuständig. Unabhängig davon, welches Rechtsmittel gegen die angefochtene Verfügung zulässig ist, setzt jeder Anspruch auf staatlichen Rechtsschutz eine Beschwer voraus. Die formelle Beschwer ist gegeben, wenn der Partei nicht zugesprochen worden ist, was sie beantragt hatte. Zudem muss aber auch eine materielle Beschwer vorliegen, d.h. der angefochtene Entscheid muss die Partei in ihrer Rechtsstellung treffen, für sie in ihrer rechtlichen Wirkung nachteilig sein, und die Partei muss deshalb an der Abänderung interessiert sein. Ein solches Interesse ist in aller Regel ohne Weiteres gegeben, wenn eine formelle Beschwer vorliegt (vgl. BGE 120 II 7 E. 2.a mit weiteren Hinweisen). Allerdings gibt es auch diesbezüglich Ausnahmen, insbesondere wenn es dem Rechtsmittelkläger trotz formeller Beschwer an einem eigenen, aktuellen Rechtsschutzinteresse fehlt (vgl. ZPO-Rechtsmittel-Kunz, Vor Art. 308 ff. N 52). Die Beschwer ist eine von Amtes wegen zu prüfende Prozessvoraussetzung des Rechtsmittelverfahrens. Fehlt sie, so ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten (vgl. Zürcher, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 2. Aufl., Art. 59 N 14). Die Rechtsmittelklägerin ist durch die Verfügung vom 22.10.2013 zwar formell beschwert, weil die Vorinstanz ihrem Abweisungsantrag keine Folge gegeben hatte. Eine materielle Beschwer ist jedoch nicht auszumachen. Die Durchführung eines Verfahrens betreffend vorsorgliche Beweisführung ist kein typischer Zweiparteienstreit und verschafft der mutmasslichen Gegenpartei der Gesuchstellerin nur ein Anhörungsrecht, jedoch keine Mitwirkungspflicht (vgl. Botschaft zur ZPO, S. 7315; Zürcher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 158 N 18; insbes. zur Urkundenedition Fellmann, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 2. Aufl., Art. 158 N 31). Eine fehlende Mitwirkung der mutmasslichen Gegenpartei am Verfahren betreffend vorsorgliche Beweisführung kann dieser nicht zum Nachteil gereichen, sind doch im nachfolgenden ordentlichen Prozess die Parteirechte umfassend zu wahren (vgl. Zürcher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 158 N 11; Fellmann, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 2. Aufl., Art. 158 N 46; Brönnimann, in: Berner Kommentar ZPO, Art. 158 N 27; Schweizer, Vorsorgliche Beweisabnahme, in: ZZZ 2010 S. 15). Auch wenn im

Verfahren betreffend vorsorgliche Beweisführung ein Gutachter zu einem anderen Befund als frühere Gutachter im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren kommen sollte, entstünde dadurch kein Nachteil für die Berufungsklägerin, weil die Würdigung der verschiedenen Gutachten ohnehin dem für den ordentlichen Prozess zuständigen Gericht vorbehalten bliebe (vgl. Zürcher, DIKE-Komm-ZPO, Art. 158 N 28; Brönnimann, in: Berner Kommentar ZPO, Art. 158 N 28). Auch in finanzieller Hinsicht trägt die mutmassliche Gegenpartei kein Kostenrisiko, weil die Gesuchstellerin selbst bei Gutheissung des Gesuchs nebst der Tragung der Gerichts- und Beweiskosten der mutmasslichen Gegenpartei eine Parteientschädigung zu leisten hat (vgl. BGer 4D_54/2013 E. 3). Das Verfahren erfolgt ausschliesslich im Interesse der Gesuchstellerin, ohne die Rechtsstellung der mutmasslichen Gegenpartei zu beeinträchtigen. Insbesondere unterbricht das Gesuch um vorsorgliche Beweisführung die Verjährung nicht (vgl. Fellmann, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 2. Aufl., Art. 158 N 49). Da die Rechtsmittelklägerin durch die angefochtene Verfügung materiell nicht beschwert ist, ist auf die Rechtsmitteleingabe vom 04.11.2013 nicht einzutreten.

E. 2

Selbst wenn das Vorliegen einer materiellen Beschwer für die Rechtsmittelklägerin bejaht würde, könnte aus den nachfolgenden Gründen auf das am 04.11.2013 erklärte Rechtsmittel nicht eingetreten werden. Da auf die vorsorgliche Beweisführung gemäss Art. 158 Abs. 2 ZPO die Bestimmungen über die vorsorglichen Massnahmen anwendbar sind, unterliegt die Abweisung eines Gesuchs um vorsorgliche Beweisführung der Berufung, sofern in vermögensrechtlichen Streitigkeiten ein Streitwert von mindestens CHF 10'000.00 erreicht ist (vgl. Art. 308 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 ZPO). Wird ein solcher Streitwert nicht erreicht, bleibt gemäss Art. 319 lit. a ZPO nur die Beschwerde (vgl. Fellmann, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 2. Aufl., Art. 158 N 43; Schweizer, Vorsorgliche Beweisabnahme, in: ZZZ 2010, S. 28 f.; Brönnimann, in: Berner Kommentar ZPO, Art. 158 N 32; ZPO-Rechtsmittel-Hoffmann-Nowotny, Art. 308 N 29; Seiler, Die Berufung nach der Schweizerischen ZPO, § 7 N 367). Die Gutheissung des Gesuchs um vorsorgliche Beweisführung schliesst das Verfahren in erster Instanz jedoch nicht ab; es ist erst nach Abnahme der Beweise abgeschlossen. Der Entscheid, den beantragten Beweis abzunehmen, ist daher als prozessleitende Verfügung zu qualifizieren. Diese ist gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO mit Beschwerde anfechtbar, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (vgl. Fellmann, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 2. Aufl., Art. 158 N 44a; Schweizer, Vorsorgliche Beweisabnahme, in ZZZ 2010, S. 30 f.; Entscheid der Dritten Zivilkammer des Appellationsgerichts Tessin Nr. 13.2012.53, E. 2 und 3; Entscheide des Kantonsgerichts Waadt vom 05.09.2011 und vom 13.10.2011, wiedergegeben in BGer 4A_635/2011 = Praxis 2012 Nr. 93 und in BGer 4A_712/2011; offen gelassen von Brönnimann, in: Berner Kommentar ZPO, Art. 158 N 32; a.M. ZPO-Rechtsmittel-Hoffmann-Nowotny, Art. 308 N 29; ebenso Entscheid des Obergerichts Zürich vom 11.04.2012 LF110134, E. 2.3; ebenso Seiler, Die Berufung nach der Schweizerischen ZPO, § 7 N 367, wobei sich die in FN 1149 zitierten Entscheide des Kantonsgerichts St. Gallen und Graubünden und der Entscheid Nr. 12.2012.41 der Zweiten Zivilkammer des Appellationsgerichts Tessin auf Fälle beziehen, in denen die Vorinstanz das Gesuch um vorsorgliche Beweisführung abgewiesen hat). Da die angefochtene Verfügung vom 22.10.2013, mit welcher die Vorinstanz eine vorsorgliche Begutachtung angeordnet hat, das Verfahren auf vorsorgliche Beweisführung noch gar nicht abgeschlossen hat, ist deren Anfechtbarkeit mittels Berufung zu verneinen. Sie kann

wie jede andere prozessleitende Verfügung nur mittels Beschwerde angefochten werden, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Der Rechtsmittelklägerin drohende Nachteile i.S.v. Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO sind von dieser im vorliegenden Fall weder geltend gemacht worden noch ersichtlich. Mangels Vorliegens dieser Voraussetzung kann auch offen gelassen werden, ob die erklärte Berufung überhaupt in eine Beschwerde umgedeutet werden könnte.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Rechtsmittelverfahrens gehen die Prozesskosten zulasten der Berufungsklägerin. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 2 lit. a GebT auf CHF 1'200.00 festzusetzen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Ferner hat die Berufungsklägerin der obsiegenden Berufungsbeklagten eine angemessene Parteientschädigung zu leisten. Eine Honorarnote wurde nicht eingereicht. Gemäss § 2 Abs. 1 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte ist in Verfahren betreffend Anordnung einer vorsorglichen Expertise und in Beschwerdesachen die Berechnung nach dem Zeitaufwand anwendbar. Dieser wird auf 8 Stunden à CHF 275.00 geschätzt, was eine Parteientschädigung von CHF 2'200.00 zuzüglich MWST ergibt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.